

Satzung

NaturFreunde
DEUTSCHLANDS
Ortsgruppe Lauf



Ortsgruppensatzung

Präambel

Die NaturFreunde verstehen sich als Förderer des Breitensportes und der Kulturarbeit. Sie sind eine Organisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.

Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischer Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.

Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie Naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein, nachfolgend Ortsgruppe genannt, führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Lauf e.V. Kurzbezeichnung: NaturFreunde Lauf e.V.
2. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Lauf an der Pegnitz.
3. Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Die Ortsgruppe ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, und damit des Bezirk Mittelfranken e.V., des Landesverbandes Bayern e.V. und damit der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der NaturFreunde-Internationale (NFI)

3. Bei Auflösung der Ortsgruppe, Austritt aus dem Verband der NaturFreunde Deutschlands oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu (z.B. einer Ortsgruppe oder einem Bezirk der NaturFreunde Bayern e.V. oder dem Landesverband Bayern e.V.), die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Ortsgruppe, vertreten durch den zuletzt tätigen gesetzlichen Vorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und Verträge an den Landesverband Bayern e. V. verantwortlich.
5. Der Landesverband Bayern e. V. ist im Falle einer Überschuldung der Ortsgruppe berechtigt, die Vermögensübernahme abzulehnen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Sollte kein rechtsfähiger Landesverband Bayern e. V. und keine Bundesgruppe Deutschland mehr bestehen, wird das Vermögen mit behördlicher Zustimmung dem Hauptausschuss der Arbeiterwohlfahrt e. V., nach Abdeckung der finanziellen Mitgliederrechte, übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung verwenden darf.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 18. März 2005 in Ottensoos beschlossen.
4. Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.

Sie wurde am 14.10.2005

beim Amtsgericht Hersbruck

unter der Nummer VR 511 eingetragen.

§ 16 Schiedsgericht

1. Für Mitglieder und Organe der Ortsgruppe ist die Bundesschiedsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 17 Satzungsbestimmungen

1. Satzungsänderung
Diese Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Bestimmungen des Landesverbandes:
 - a. Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zur Landesverbandsatzung stehen und ist dem Landesvorstand vier Wochen nach Beschlussfassung und vor Eintragung ins Vereinsregister zur Einsichtnahme zuzusenden,
 - b. Naturfreundehäuser und Grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem Landesverband verkauft oder zweckentfremdet verpachtet werden,
 - c. dem Landesverband ist jährlich ein Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstatten,
 - d. Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.
 - e. Die §§ 8 Abs. 3 und 18 Abs. 3 bis 6 dieser Satzung sind unbedingte Bestimmungen des Landesverbandes Bayern.

§ 18 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Auflösungsversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. 10

§ 2 Zweck des Vereins

1. Im Besonderen fördert die Ortsgruppe den Natur- und Umweltschutz. Ihm werden alle "Zwecke und Aufgaben des Vereins" untergeordnet.
2. Förderung des Wanderns und der sportlichen Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes.
3. Förderung des Tourismus unter dem Gesichtspunkt der Völkerverständigung und der Toleranz.
4. Die Ortsgruppe setzt sich für die Grundsätze der Demokratie ein und fördert deren Verhaltensweisen.
5. Die Ortsgruppe fördert Erwachsenen- und Jugendbildung, sowie Familien- und Altenhilfe im Hinblick auf eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung. Sie dient damit jedem Lebensalter.
6. Die Ortsgruppe pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz zur Erhaltung allen Lebens.
7. Die Ortsgruppe bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 3 Aufgaben

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Betreiben von aktivem Natur- und Umweltschutz, Pflege der Natur- und Heimatkunde.
2. Veranstaltung von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten und internationalen Begegnungen.
3. Pflege des Breitensports, z. B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport usw.
4. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung, z. B. auf den Gebieten bildende Kunst, Literatur, Theater, Film, Foto, Musik und Tanz.
5. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildungsmaßnahmen. Beschäftigung und Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge.

6. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreunde-Wanderheimen, Ferienheimen, Stadt- und Freizeithäusern, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen, Anlagen und Markierung von Wanderwegen. Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, sowie Kindern und Familien zur Verfügung.
7. Anlage und Sammlung von Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem.
8. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zur Demokratie und Völkerverständigung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ortsgruppe und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile durch die Tätigkeit der Ortsgruppe.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vergütung entstandenen Aufwands ist im Rahmen entsprechender Festlegungen zulässig.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung und den "Richtlinien für die Fachgruppen und Referate", die vom Bundeskongress beschlossen werden, bestimmt.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung

2. Ortsgruppenvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Ortsgruppenvorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden kann.
3. Der Ortsgruppenvorstand nach § 14 1.a) wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung, sowie die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Der/die 1. Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen führt den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird eine Niederschrift angefertigt, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Der Ortsgruppenvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Der Ortsgruppenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe und die unter den §§ 5 und 6 genannten Gliederungen zu überwachen und zu überprüfen.
3. Sie hat den Organen der Ortsgruppe schriftlich Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Sie hat das Recht an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Auf Beschluss der Kontrollkommission hat der Ortsgruppenvorstand in dringenden Fällen binnen maximal vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

3. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, sein Vertreter oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium mit maximal 3 Personen.
4. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden schriftlich niedergelegt als Protokoll vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet. Stimmrecht haben alle Mitglieder der Ortsgruppe.
5. Die Jahreshauptversammlung entscheidet unter anderem über:
 - den Jahres- und Kassenbericht
 - die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes
 - die Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes
 - Wahl bzw. Bestätigung der Fachgruppenleiter, sowie Bestätigung des Jugend- und Kindergruppenleiters
 - die Wahl der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes
 - die vorliegenden Anträge
 - die Höhe des Jahresbeitrages
6. Neuwahlen für die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes bzw. Bestätigung der Fachgruppenleiter sind spätestens alle zwei Jahre durchzuführen.

§ 13 Ortsgruppenverwaltung

1. Die Ortsgruppenverwaltung besteht aus dem Ortsgruppenvorstand und den Fachgruppenleitern oder deren Stellvertretern.
2. Der Ortsgruppenverwaltung obliegt die Überwachung und Durchführung der Satzungsbestimmungen, sowie die Kontrolle des Ortsgruppenvorstandes. Sie fasst wichtige Beschlüsse zwischen den Jahreshauptversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
 - a dem "gesetzlichen Vorstand" (§ 26 BGB): dem Ortsgruppenvorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - b dem "erweiterten Vorstand": Kassier, Schriftführer und einem Vertreter der Ortsgruppenjugend- und Kinderleitung, sowie aller Spartenleiter.

und Verwaltung der Naturfreunde Häuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hauswirtschafts- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1-4 dieser Satzung.

§ 6 Förderung von Kindern und Jugendlichen

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Kinder- und Jugendgruppe Lauf.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der NaturFreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die Arbeit und Kassenführung der Jugend- und Kindergruppe(n) unterliegt der Überwachung durch die Ortsgruppen-Kontrollkommission.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Sammlungen,
 - Veranstaltungen,
 - Vermietungen und Verpachtungen,
 - Zuschüssen
 - wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe unter Berücksichtigung der Anteile für den Bezirk, den

Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Ortsgruppenvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Aufnahme, Mitgliedschaft, Austritt

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jeder werden, der deren Zweck unterstützen will, unbeschadet seiner rassischen und religiösen Zugehörigkeit.

2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters(in). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden ist an die Beitragsmarke bzw. an die offizielle Einzugsquittung mit dem NaturFreundeemblem gebunden. Fördermitgliedschaften sind unzulässig.
4. Der Austritt aus der Ortsgruppe kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss im laufenden Kalenderjahr erfolgen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe, der Verbandsgliederungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft mit sich bringt, teilzuhaben.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliedsrechte können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
5. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen der Organisation schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Gegen den Beschluss des Ortsgruppenvorstandes ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht nach § 16 möglich.

§ 11 Organe der Ortsgruppe

1. Die Organe der Ortsgruppe sind:
 - die Jahreshauptversammlung
 - die Ortsgruppenverwaltung
 - der Ortsgruppenvorstand
 - die Kontrollkommission
 - das Schiedsgericht
2. Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Organe, ggf. mittels Protokollführer, durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind vom Ortsgruppenvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
4. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch den Ortsgruppenvorsitzenden.

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der Regel im ersten Viertel des Jahres statt. Eine solche ist auf Beschluss der Ortsgruppenverwaltung oder der Kontrollkommission (einfache Stimmenmehrheit) oder innerhalb sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages einzuberufen.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung geschieht durch den Vorsitzenden. Dies erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung in der Pegnitz-Zeitung Lauf und außerdem durch Veröffentlichung in ortsgruppen- oder verbandseigenen Publikationen, die für die Mitglieder bestimmt sind und die sie erhalten. Der Bezirks- und der Landesverband sind gleichzeitig zu verständigen.